

Anfänge des Walserrechtes im Wallis

von H. Büttner

In einem Gebiet, das von Chamonix im Westen bis nach dem Vorarlberg hineinreichte, spielten im Mittelalter die Siedlungen der Walser eine bedeutsame Rolle. Bis auf den heutigen Tag ist ihr Wirken von großem Einfluß auf Gestalt und kulturelles Gepräge weiter Alpengebiete geworden. So nimmt es nicht wunder, wenn die Forschung sich immer wieder mit den Wanderungen und Ansiedlungen, den Gebräuchen und Rechten der Walser befaßte. Nachdem durch die Arbeit von E. BRANGER eine erste überschauende Darstellung über die Rechtsgewohnheiten der Walser gegeben war¹⁾, wurde die Bedeutung der Frage für das Alpengebiet erneut durch die Studien von K. MEYER hervorgehoben²⁾. Besondere Förderung erfuhren die Probleme zur Walsergeschichte durch eine ganze Reihe weiterer Einzeluntersuchungen; sie gaben die Voraussetzungen, um dann wieder an eine zusammenfassende Betrachtung der Walsersfrage heranzugehen und sie einzuordnen in die größeren Zusammenhänge der abendländischen Binnenkolonisation und der Rechtsgeschichte des hohen Mittelalters. Besonders hervorzuheben sind dabei die Arbeiten von P. LIVER³⁾, von ELISABETH MEYER-MARTHALER⁴⁾ und von L. JOOS⁵⁾; auch der Hist. Atlas der Schweiz wandte selbstverständlich seine Aufmerksamkeit der Walsersfrage zu⁶⁾.

¹⁾ E. BRANGER, Rechtsgeschichte der freien Walser in der Ostschweiz; vgl. Hist.-biogr. Lex. d. Schweiz 7 (1934), S. 407 f.

²⁾ K. MEYER, Die Anfänge der Walser Kolonisation in Rätien in: Bünd. Monatsbl. 1925, S. 201 ff., 287 ff.; ders., Die Walserkolonie Rheinwald und die Freiherren von Sax-Misox in: Jahresber. Hist.-Antiqu. Ges. Graubünden 57 (1927), S. 19—42 und Aufsätze und Reden (Zürich 1952), S. 196—211.

³⁾ P. LIVER, Die Rechtsgeschichte der Landschaft Rheinwald in: Jahresber. Hist.-Antiqu. Ges. Graubünden 66 (1936), S. 1—209; ders., Die Walser in Graubünden (Bern 1942), wieder abgedruckt in Bünd. Monatsbl. 1952, S. 257—276; ders., Alpenlandschaft und politische Selbständigkeit in: Bünd. Monatsbl. 1942, S. 1—20; ders., Mittelalterliches Kolonistenrecht und freie Walser in Graubünden (Zürich 1943); ders., Die Bündner Gemeinde in: Bünd. Monatsbl. 1947, S. 1—24; ders., Die Herrschaftsverhältnisse im Tumeschg und am Heinzenberg vom 12. bis zum 15. Jahrhundert in: Bünd. Monatsbl. 1947, S. 289—319.

⁴⁾ ELIS. MEYER-MARTHALER, Die Walser. Der heutige Stand der Forschung in: Zeitschr. Schweiz. Gesch. 24 (1944), S. 1—27.

⁵⁾ L. JOOS, Die Walsereinwanderungen vom 13. bis 16. Jahrhundert und ihre Siedlungsgebiete in: Zeitschr. Schweiz. Gesch. 26 (1946), S. 289—344; ders., Probleme zur Geschichte der Gruob im Mittelalter in: Bünd. Monatsbl. 1948, S. 161—195.

⁶⁾ H. AMMANN — K. SCHIB, Hist. Atlas der Schweiz (Aarau 1951), Karte 39.

Als Ergebnis der Forschung darf betrachtet werden, daß man die Ausbreitung der Walsersiedlungen nunmehr erfaßt hat, und daß die bevorzugten Elemente des Walserrechtes herausgearbeitet wurden. Als solche konnten insbesondere die freie Erbleihe an den Gütern, die persönliche Freiheit des Siedlers und die Selbständigkeit des Siedlerverbandes gegenüber der Verwaltungsordnung der Umwelt aufgezeigt werden. Alle diese Merkmale der ausgestalteten Rechtsentwicklung finden sich freilich nicht bei jeder der Walsersiedlungen; sie treffen nur im günstigsten Falle zusammen, wie beispielsweise bei den meistbehandelten Walserniederlassungen im Rheinwald und in Davos sowie bei den von ihnen ausgehenden weiteren Erschließungen von Siedlungsraum.

Bei der Urkunde, die Walter von Vaz im Oktober 1277 für die homines Theutonici im Rheinwald ausgestellt⁷⁾, wird das ausgebildete Walserrecht, bei dem auch die ausgeprägte Selbstverwaltung und die eigene Bestellung des Ammanns eine besondere Rolle spielte, bereits als *illorum consuetudo*, als mitgebrachtes Gewohnheitsrecht, bezeichnet. Wenn man auch durchaus berücksichtigen darf, daß in den Jahrhunderten des Mittelalters eine Rechtsgewohnheit oft rascher, als man vermuten möchte, als solche entstand und bezeichnet wurde, so wird doch durch diesen Hinweis der Urkunde von 1277 der Blick wieder auf das Herkunftsgebiet der Siedler im Rheinwald oder gar auf das Ausgangsland der ganzen Wanderbewegung im Alpenraum, auf das Wallis, gelenkt.

Die Sprachforschung hat den Nachweis gegeben, daß die Spracheigentümlichkeiten im Rheinwald auf das Goms im Wallis, jene von Davos auf das Gebiet von Brig/Visp als letzten Ursprungslandes der Einwanderer hinweisen, auch wenn diese nicht direkt aus jenen Landschaften nach den Bündner Gebieten gekommen waren⁸⁾. Wenn wir von den Ansiedlern im Rheinwald wissen, daß ein guter Teil von ihnen aus dem Pomat, dem Formazzatal, herkam, so bestätigen die urkundlichen Nachrichten die Ergebnisse der Sprachforschung; denn das Formazzatal gehörte ja zu jenem Bereich, der in unmittelbarer Nachbarschaft zum Goms durch die ersten Wellen der Wanderung erfaßt wurde und durch die Pässe, wie den Nufenen- und Gries- oder den Albrunpaß, in unmittelbarer Verbindung mit dem Oberwallis stand.

In Anbetracht dieser Umstände hat man selbstverständlich die Frage gestellt „Ist Walserrecht Walliser Recht?“ wie der Titel eines wichtigen Aufsatzes von P. LIVER lautet⁹⁾. Es ist von vornherein nicht anzunehmen, daß man die gestellte Frage in

⁷⁾ MOHR, Cod. dipl. Raetiae I 425 n. 286; P. ISSLER, Geschichte der Walserkolonie Rheinwald in: Schweiz. Stud. z. Geschichtswiss. 18, 1 (Zürich 1935).

⁸⁾ R. HOTZENKÖCHERLE, Zur Sprachgeographie Deutschbündens mit besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses zum Wallis in: Jahresber. Hist.-Antiqu. Ges. Graubünden 74 (1944), S. 135—159; H. R. RÜBEL, Viehzucht im Oberwallis in: Beiträge zur schweizerdeutschen Mundartforschung 2 (Frauenfeld 1950). S. 130 ff., 137 ff.

⁹⁾ P. LIVER, Ist Walserrecht Walliser Recht in: Bünd. Monatsbl. 1944, S. 37—54.

vollem Umfange und uneingeschränkt würde bejahen können; denn in älter besiedelten Gebieten, in denen in langen Jahrzehnten der Entwicklung sich eine Vielheit von Rechtsbeziehungen entfaltete und übereinander legte, wird man ohnehin nur erwarten, daß man an einzelnen Stellen, bei neuen Gestaltungen und am ehesten im Rahmen des inneren Landesausbaues solche Rechtsformen findet, die man bei der Übertragung in neue, bisher nicht oder kaum erfaßte Gebiete erst zusammenfügen und zu einer verbesserten neuen Rechtsform verbinden konnte. Es ist eine oft beobachtete Erscheinung, daß Entwicklungstendenzen, die in einem Altraum jeweils nur als Teilerscheinungen und vereinzelt auftreten, erst im Neuland deutlich erkennbar werden und sich zu einer ausgebildeten Rechtsform verdichten, die sich dann in gar manchem unterscheiden kann von dem, was wir als durchgängiges Bild im Ausgangsgebiet festzustellen vermögen. In diesem Sinne darf die Frage nach den Anfängen und Ausgangsformen des Walserrechtes auch für das Wallis selbst gestellt werden; andererseits besteht auch die Antwort, die P. LIVER und ihm folgend L. JOOS auf die oben formulierte Frage gaben, durchaus zu Recht; beide fanden im Wallis die Vollform des Walserrechtes noch nicht als die gängige Verfassungserscheinung¹⁰⁾.

Die ersten größeren Auswanderungen aus dem Oberwallis erfolgten in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts. Wenn auch die direkten Quellen fast ganz versagen, so läßt sich doch mit Sicherheit erschließen, daß an der Simplonstraße mit der Ausgestaltung des Fernverkehrs über diese Paßlandschaft auch die Siedlung bis Simplon und Zwischbergen vorgetrieben wurde¹¹⁾; ebenso wanderten Walser über die Pässe, wie bereits erwähnt, ins Formazzatal hinüber; von dort waren sie bis um die Mitte des 13. Jahrhunderts über die Guriner Furka sogar bis Bosco-Gurin gelangt¹²⁾ und damit bis an die obersten Ausläufer des auf Locarno ausgerichteten Raumes. Spätestens gegen Ende des 12. Jahrhunderts hatten auch die Besitzungen des Bistums Sitten sich auf die Seitentäler des Aostatales ausgedehnt, die sich von der Monte-Rosa-Gruppe südwärts nach dem Haupttale zogen¹³⁾; auch hier folgten die Siedler dem Bistum über die Alpenpässe nach, wie besonders bei Gressoney in die Augen springt. In der zweiten Hälfte oder während der letzten Jahrzehnte des 12. Jahrhunderts geschah auch die Einwanderung der Leute aus dem Oberwallis nach dem Urserntale; hier kamen sie mit der weit älteren Grundherrschaft des Vorderrheinklosters Disentis in Berührung. Wie sich aus den Studien von ISO MÜLLER klar ergibt, saßen am Ende des 12. Jahrhunderts bereits Mitglieder aus den Familien des Ober-

¹⁰⁾ Vgl. die Anm. 3, 5 und 9. genannten Arbeiten.

¹¹⁾ Noch heute unentbehrlich sind die Arbeiten von R. HOPPELER, Untersuchungen zur Walserfrage in: *Jahrb. Schweiz. Gesch.* 33 (1908), S. 1—54. 345; ders., Untersuchungen zur mittelalterlichen Rechtsgeschichte des Walliser Rhonetales in: *Blätter aus der Walliser Geschichte* 6, 3 (1924), S. 225—247. Vgl. a. H. BÜTTNER, Die Erschließung des Simplon als Fernstraße in: *Schweiz. Zeitschr. Gesch.* 3 (1953), S. 575—584.

¹²⁾ T. TOMAMICHEL, *Bosco Gurin* (Basel 1953), S. 10 ff.

¹³⁾ J. GREMAUD, *Documents relatifs à l'histoire du Valais I* in: *Mémoires et documents . . . de la Suisse Romande* 29 (Lausanne 1875), S. 205 n. 275.

wallis im Konvent des rätischen Vorderrheinklosters¹⁴⁾. Die alten grundherrlichen Rechte von Disentis im Urserntale blieben, aber die Verwaltung dieses Hochtales ging dennoch in die Hand der einwandernden Walser über, der von ihnen gewünschte Ammann empfing die Einsetzung durch den Abt¹⁵⁾. Diese Entwicklung im Urserntale vollzog sich, als der Mailänder Erzbischof Galdinus um 1168—1176 bereits die erste Kapelle St. Gotthards auf der Paßhöhe errichtet hatte, als aber die Einwirkungen aus dem Norden, von Uri her, sich noch nicht geltend machen konnten, weil die Schöllenen noch nicht überwunden war. Als die Siedler aus dem Wallis die Talgründe von Ursern in Besitz nahmen und die ersten Ansätze der genossenschaftlichen Selbstverwaltung sich entfalten konnten, war die genossenschaftliche und gemeindliche Entwicklung im Blenio und Livinental bereits auch in vollem Zuge, wie sich aus dem Eid von Torre aus dem Jahre 1182 ergibt¹⁶⁾; diese wiederum konnte sich auf Ansätze stützen, die in Olivone schon in den Jahren 1104—1136 sich kundtaten¹⁷⁾.

*

Unter den Gesichtspunkten, die für unsere Fragestellung wichtig sind, ist aus dem Ende des 12. Jahrhunderts eine Urkunde des Bischofs Kuno von Sitten heranzuziehen. Dieser beendete im Jahre 1181 einen langwierigen Streit mit dem Domkapitel zu Sitten über die *homines de Lovina*¹⁸⁾. Die Siedlung Lauinen war über Brig am Anstieg zur Simplonstrasse hoch über dem Bacheinschnitt entstanden; ihr Grund und Boden war an die Kirche von Sitten gelangt; die Ansiedler werden als *feodati*, als Lehensträger ihres Gutes angesehen und weiterhin noch als *homines liberi* charakterisiert. Damit ist ihre Eigenschaft als persönlich freier Inhaber von Erbleihgütern durch die Urkunde hervorgehoben. Zwischen den Inhabern der Leihgüter und dem Bischof als Grund- und territorialem Herren hatten sich die im Wallis herkömmlichen Mittelinstanzen, die Meier und *ministrals*, dazwischengeschaltet. Der Meier von Naters, das den nächstgelegenen bischöflichen Verwaltungsmittelpunkt darstellte, hatte Forderungen auf Abgaben gestellt. Bischof Kuno entschied nach vorausgegangenem Streit dahin, daß die *talliae* und *exactiones*, mithin die steuerlichen Abgaben, von den Ansiedlern nicht zu zahlen seien. Dadurch waren die Leute von Lauinen tatsächlich weitgehend aus dem Verwaltungszugriff des Meiers von

¹⁴⁾ ISO MÜLLER, Die Wanderung der Walser über Furka—Oberalp und ihr Einfluß auf den Gotthardweg in: Zeitschr. Schweiz. Gesch. 16 (1936), S. 353—428; ders., Der Paßverkehr über Furka—Oberalp um 1200 in: Blätter aus der Walliser Geschichte 10 (1950), S. 401—437.

¹⁵⁾ R. HOPPELER, Die Rechtsverhältnisse der Talschaft Ursern im Mittelalter in: Jahrb. Schweiz. Gesch. 32 (1907), S. 1—56, bes. S. 23 ff.

¹⁶⁾ L. AUREGLIA, *Le serment de Torre 1182* (Neuchâtel 1950), S. 19 ff., 156 ff.; dazu H. BÜTTNER, Kloster Disentis, das Bleniotal und Friedrich Barbarossa in: Zeitschr. Schweiz. Kirchengesch. 47 (1953), S. 47—64, bes. S. 62 ff.

¹⁷⁾ *Bolletino storico della Svizzera Italiana* 28 (1906) 4 f., 30 (1908) 75 ff.; Zeitschr. Schweiz. Kirchengesch. 47 (1953) 52 ff.

¹⁸⁾ GREMAUD in: *Mém. et. doc. de la Suisse Romande* 18, S. 369 n. 18.

Naters und aus dem Bereich der bischöflichen Beamten herausgenommen; die Zwischeninstanz der Maioria, die sich im 12./13. Jahrhundert durchwegs in Händen adliger Träger befand, war für die Leute von Lauinen, die zu freier Erbleihe angesiedelt wurden, weitgehend ausgeschaltet. Eine direkte Beziehung zum Bischof als dem eigentlichen Träger der hoheitlichen und herrschaftlichen Rechte war für die homines de Lovina als Gesamtheit hergestellt¹⁹⁾.

Der Streit um die Unterordnung und die Rechtsstellung der Bewohner von Lauinen ist jedoch nicht erst unter Bischof Kuno entstanden, sondern von diesem bereits aus dem Erbe seiner Vorgänger übernommen; er geht mithin schon in die Zeit Wilhelms von Blonay (erwähnt 1177) oder Amadeus von Turn (c. 1162 bis 1168) zurück. Dies bedeutet aber zugleich, daß die Ansiedler zu Lauinen um die Jahre von 1165—1175 bereits die Rechte beanspruchten, die ihnen im Jahre 1181 zugesichert wurden. Aus dem ganzen Hergang der Angelegenheit ergibt sich auch, daß der Bischof von Sitten als oberster Landesherr den bäuerlichen Ansiedlern zuneigte gegen die Ansprüche des Adels, der die Meierämter besetzte und in dem Domkapitel offenbar seinen Fürsprecher gefunden hatte. Die für Lauinen getroffene Regelung, die bei der frisch herangewachsenen Siedlung gegen erhebliche Widerstände durchgesetzt wurde, stellte damals durchaus nicht den Regelfall dar. Dicht neben Lauinen, im eingeschnittenen Tale hinter Brig, lag in Bach Besitz, der unter der Herrschaft des Adels mit den üblichen Verpflichtungen stand, wie sich aus einer Urkunde Walters de Saxo aus dem Jahre 1232 ergibt²⁰⁾.

Weiter aufwärts im Rhonetal schloß an das Meieramt zu Naters zunächst der Bereich von Mörel an. Dessen Inhaber wurden bis zum Jahre 1219—1224 noch als comites de Morgi bezeichnet²¹⁾. Wenn auch das Gebiet von Mörel—Grengiols, mit dem bis zum Jahre 1344 noch die Siedlungen Selkingen, Biel, Ritzingen und Gluringen im Goms verwaltungsmäßig verbunden waren, aus einem ursprünglich den Grafen von Savoyen zustehenden Bezirk herausgewachsen ist, so wird doch durch den Grafentitel, den seine Inhaber zu Anfang des 13. Jahrhunderts noch führten, am besten gekennzeichnet, welche Verwaltungs- und Gerichtsfunktionen auch mit dem gleichartigen Amt, das unter der Bezeichnung Maioria im Wallis sonst begegnet, verbunden waren. Diese Instanz, die sich in der Hand des Adels befand, drohte den Bischof

¹⁹⁾ Auch bei dem ausgeprägten Walserrrecht des 13. Jahrhunderts handelt es sich nicht um eine völlige Lösung der Walsergemeinden von den herrschaftlichen Bindungen; die Walser erstreben und erreichen eine unmittelbare Unterstellung und Verbindung mit dem eigentlichen Träger der hoheitlichen Rechte; die dazwischen sich einschleibenden Mittelinstanzen werden durch ihre Privilegien ausgeschaltet. Diese Feststellungen lassen sich besonders gut bei den ausgebildeten Gemeinden im Rheinwald und zu Davos machen.

²⁰⁾ GREMAUD I 300 n. 381 (vgl. Anm. 13).

²¹⁾ GREMAUD I 209 n. 281; 241 n. 309; vgl. HOPPELER in: *Jahrb. Schweiz. Gesch.* 33 (1908), S. 11 f.

am Ende des 12. und während des 13. Jahrhunderts aus den landesherrschaftlichen Funktionen fast ganz auszuschalten. So war es an sich keineswegs verwunderlich, wenn Bischof Kuno von Sitten im Jahre 1181 die verfassungsrechtlichen Gedanken aufgriff, die mehr in die genossenschaftliche Richtung wiesen, und die Leute von Lauinen, die an dem Anstieg zur wichtigen Simplonstraße wohnten, als *feodati sicut homines liberi* mit dem Bistum direkt verband und dem Meier von Naters weitgehend entzog.

An das Gebiet von Mörel—Grengiols schloß sich die *Maioria* von Ernen an²²⁾; sie ging im Jahre 1215 aus dem Besitz der Herren von Venthon (bei Sierre) an Rudolf von Ernen und seine Verwandten Arnulf und Walcher von Brig sowie Mane-gold und Walter von Mühlebach über²³⁾. Von Rudolf, dem Meier von Ernen, erwarb Bischof Landrich von Sitten die Alp Seito und übertrug sie seinerseits im Jahre 1222 an Peter von Seito und seine *Mitalp*genossen (*confratres eius pastores*) zu Lehen²⁴⁾. Die Urkunde verwendet für die entstandenen Rechtsbeziehungen wiederum das Wort *feodum* und drückt die Befugnisse der Genossenschaft mit dem Begriff des *dominium* aus. Diese *Alp*genossenschaft als Ganzes ist der Träger des Lehens und muß die verhältnismäßig hoch angesetzten Abgaben als Pauschalleistung an den Bischof abführen. Die weiteren herrschaftlichen Instanzen, wie Meier, *Vitztum* usw., konnten von den in der *Alp*genossenschaft Zusammengeschlossenen keine anderen Abgaben fordern als die dinglich gebundenen, bestehenden Zinse, insbesondere keine *exactiones* einziehen. Wichtig ist es auch, daß alle Verhandlungen und Abmachungen über notwendig werdende Akte, die zwischen dem Meier von Ernen und den Mitgliedern der *Alp*genossenschaft erfolgen sollten, nur im Beisein des Bischofs vor sich gehen durften; eine deutliche Spitze gegen den Meier sowie ein Zusammengehen von Bischof und Genossenschaft wird hier 1222 erkennbar. Noch einmal wird dieses enge Verhältnis der Genossenschaft zum eigentlichen Landesherrn unterstreichen, wenn der Bischof die *pastores tamquam familiares et curiales mei* bezeichnet. Die Tendenzen, die bereits im Jahre 1181 sich abzeichneten, wurden im Jahre 1222 ganz klar hervorgekehrt.

Eine ähnliche *Alp*übertragung erfolgte durch Bischof Landrich noch einmal im Bereich des gleichen Meiertums Ernen, als im Jahre 1231 die Übergabe der *Alp* Leytrun an Peter, den Sohn Heinrichs von Fiesch und seine *confratres* vollzogen wurde²⁵⁾. Wieder standen die gleichen Rechtsgedanken dahinter wie im Jahre 1222. Der Inhaber des Meieramtes von Ernen und seine Brüder mußten sich mit dieser Rechtsentwicklung abfinden, die letzten Endes einen erheblichen Abstrich an Ein-

²²⁾ Hist. Atlas der Schweiz, Karte 62.

²³⁾ GREMAUD I 181 n. 246.

²⁴⁾ GREMAUD I 235 n. 299.

²⁵⁾ GREMAUD I 292 n. 374.

wirkungsmöglichkeiten für sie bedeutete. Bischof Landrich von Sitten aber befolgte wohl, wie aus der Wiederholung der Fälle hervorgeht, eine Politik, die sich zur Mehrung der bischöflichen Macht und Herrschaftsrechte auf die genossenschaftliche Komponente stützte²⁶⁾.

Dabei mußte sein Bestreben sein, die breite Schicht der bäuerlichen Bevölkerung gegenüber dem Adel zu heben, wie sich auch aus einer Urkunde des Jahres 1224 ergibt, in welcher Bischof Landrich die tallia episcopi in den Visper Tälern gleichmäßig auf den Grundbesitz verteilte, unbeschadet darum, ob es sich um ritterlichen oder bäuerlichen Besitz handelte²⁷⁾. Eine ausgleichende Tendenz in ständischer Hinsicht mußte die Auswirkung eines solchen Vorgehens sein.

Das Jahr 1224 brachte in einer Abmachung zwischen dem Pfarrer von Visp und der Gesamtheit der Leute von Törbel und Stalden um den Zehnten²⁸⁾ eine weitere Urkunde hervor, in der die verfassungsrechtlichen Entwicklungstendenzen auch in diesem herrschaftlich verwalteten Tale besonders gut erkennbar werden. Zwei Drittel der aufkommenden Zehnten sollten den homines de Torbio et de Laudona zukommen; wieder wurde für diese Übertragung die Form des feudum gewählt. Die Leute von Törbel sowohl wie jene von Stalden wählten aus ihrer Mitte einen homoligius, der verantwortlich war für die richtige Leistung an den Pfarrer von Visp. Die Gemeinschaft, die als Inhaber des Lehens galt, bestellte danach ihren Vertrauensmann gegenüber dem Pfarrer nach eigenem Ermessen durch Wahl. Auf dem Bereich des kirchlichen Zehntwesens begegnen wir somit um mehrere Jahrzehnte früher den gleichen verfassungsrechtlichen Erwägungen, wie wir sie in der weltlichen, herrschaftlichen Sphäre dann in den letzten Dezennien des 13. Jahrhunderts in den Urkunden für Rheinwald und Davos hinsichtlich der Bestellung dort des Ammanns wiederfinden. Die Bedeutung des genossenschaftlichen Elementes für das Rechtsdenken im Vispertal ist für die Zeit um 1224 offensichtlich²⁹⁾.

Weitere Aufschlüsse über die Stärkung des genossenschaftlichen Gedankens im Wallis ergeben sich aus der Schlichtung des Zwistes, der zwischen dem Meier von Naters und den Hühnern seines Meieramtes (mansuarii de Naters) geschwebt hatte;

²⁶⁾ Vgl. auch die Urkunde Bischofs Landrich über die neue Alp im Val d'Anniviers in: GREMAUD I 326 n. 416.

²⁷⁾ GREMAUD I 239 n. 306. Die gleiche Abmachung war nach der genannten Urkunde auch für den Bereich von Raron und Naters getroffen worden. Es ergibt sich daraus eine deutliche Tendenz auf eine gewisse Nivellierung der ständischen Verhältnisse. Maßgebend für die Heranziehung zur Steuer und für deren Höhe wird der Grundbesitz und seine Größe, nicht mehr die ständische Qualität des Besitzers.

²⁸⁾ GREMAUD I 247 n. 314.

²⁹⁾ Ein genossenschaftlicher Zusammenschluß findet sich auch bei der Errichtung der Kirche St. Theodul in Visperterminen im Jahre 1256; der Bau des Gotteshauses wird vorgenommen durch homines seu habitatores de Terminum, de Nancz. Eine Sonderkirchgemeinde bildete sich hier durch das gemeinsame Vorgehen beim Kirchenbau; GREMAUD II 15 n. 633.

dieser Streit wurde im Jahre 1230 in Sitten vor Bischof Landrich und dem Domkapitel beigelegt³⁰⁾. Durch ein Weistum werden die Verpflichtungen der Hübner gegenüber dem Meier festgelegt; von den Hufen und der zu Naters gehörenden Alp sind fixierte, dinglich gebundene Leistungen zu geben. Der Meier von Naters ist für die niedere wie für die höhere Gerichtsbarkeit bis zur 60-Schilling-Buße zuständig; eine Berufung an den Bischof und an den Vitztum ist jedoch zulässig. In unserem Zusammenhange aber ist die weitere Bestimmung bedeutsam, daß aus den Reihen der Hübner eine Abordnung bestellt wird, die darüber zu wachen hat, daß der Meier von Naters seine Zuständigkeit einhält und nicht willkürlich darüber hinausgeht. Weitere Anordnungen und Festsetzungen verwaltungsmäßiger Art kann der Meier ebenfalls nicht treffen ohne die besondere Zustimmung der Hübner³¹⁾. Mit diesem Aufsichts- und Zustimmungsrecht der Hübner von Naters war diesen ein wertvoller Ansatz zur Teilnahme an der Verwaltung überantwortet; gar leicht konnte daraus ein Mitbestimmungsrecht bei der Verwaltung des Meiertums erwachsen. Wiederum tritt in dieser Urkunde, die im übrigen den Meier noch in der vollen Würde seiner Stellung zeigt, ganz deutlich das Bestreben zu Tage, die Hübner gegenüber dem Meier zu stärken und zwischen ihnen und dem Bischof von Sitten eine unmittelbare Beziehung herzustellen. Hübner und Landesherr erwiesen sich, wie schon in den Jahren 1181 und 1222, als natürliche Verbündete gegenüber den adligen Mittelgewalten, die ihr Lehensamt immer selbständiger handhabten. Wenn der Bischof die adligen Meier zurückdrängen wollte, so mußte er die bäuerliche, genossenschaftlich-gemeindliche Entwicklung fördern, wie umgekehrt die bäuerliche Bevölkerung gegen die Ausweitung der herrschaftlichen Ansprüche der Meier nur bei dem Bischof von Sitten eine nachhaltige Unterstützung finden konnte.

Auch für den weiter talaufwärts liegenden Bezirk des Meieramtes Ernen, das bis ins oberste Talgebiet der Rhone bei Münster reichte, lassen sich für die Zeit des Bischofs Landrich bereits die gleichen Bestrebungen feststellen, d. h. die Befugnisse des Meiers festzulegen und möglichst einzuschränken. Die Urkunden bringen zwar erst aus dem folgenden Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts die einschlägigen Nachrichten, aber bereits im Jahre 1235, noch zur Regierungszeit von Bischof Landrich, wird bei zwei Güterverkäufen in Münster in übereinstimmender Weise der Zusatz beigelegt: *omni exactione remota*³²⁾.

Aus allen bisher behandelten Nachrichten ergab sich immer wieder das Streben des Bischofs Landrich von Sitten (1206—1237), den Machtbestrebungen des Adels

³⁰⁾ GREMAUD I 285 n. 369.

³¹⁾ *Insuper nec banna potest* (= der Meier) *super rebus maioribus ponere nec vicinales condiciones statuere sine mansuariorum assensu, nisi dominus episcopus ea fecerit vel mandaverit facienda.*

³²⁾ GREMAUD I 531 n. 612 und 613.

im Oberwallis entgegenzuwirken und die Verfügungsfreiheit für den Bischof in seinem Bereich wieder zu erweitern. Dies geschah in der Hauptsache durch ein Zurückdrängen der Befugnisse der adligen Meier, wo immer es geschehen konnte. In den Gebieten mit altüberlieferten Rechtsbindungen konnte die Absicht des Bischofs nur langsam angebahnt werden, in der Hauptsache durch eine Förderung der Mitsprache der bäuerlichen Bevölkerung bei der Verwaltung. Dort aber, wo die Neugewinnung von Wirtschafts- und Siedlungsraum auch eine andere Gestaltung der Rechtsverhältnisse ermöglichte, wie in Lauinen oder bei den neuen Alprege- lungen im Bereich des Meieramtes Ernen, kamen die neuen Gesichtspunkte der Ver- waltung besser zum Durchbruch. Sie lenkten in ausgesprochenem Maße auf die Ausgestaltung der genossenschaftlichen Entwicklung hin, die ihrerseits eine un- mittelbare Beziehung zum Bischof als dem obersten Herrn im Wallis mit sich brachte.

Die bäuerliche Bevölkerungsgruppe wurde von Bischof Landrich gefördert durch eine Behandlung, die ihre Leiheverhältnisse nach den Grundsätzen des Lehenswesens gestaltete, keinen grundsätzlichen Unterschied machte zwischen bäuerlicher Leihe und ritterlichem Lehen und dadurch auch geeignet war, die ständischen Unterschiede zugunsten der bäuerlichen Ansiedler auszugleichen. Bischof Landrich konnte dabei zurückgreifen auf Anfänge, die sich bereits in der zweiten Hälfte des 12. Jahr- hunderts entwickelt hatten, sowie auf parallele Erscheinungen, die sich im kirch- lichen Bereich darboten, ganz zweifellos als der Ausdruck von Verfassungsvor- stellungen, die sich in den Kreisen der Bewohner des oberen Wallis geltend machten über das Mitspracherecht und über die genossenschaftliche Verwaltung, die sich jedoch wie selbstverständlich in den Rahmen der bestehenden Wertordnung einfügte.

Die Entwicklungstendenzen, die unter Bischof Landrich von Sitten und von ihm offensichtlich gefördert zu einer gewissen Entfaltung gekommen waren, setzten sich auch in den folgenden Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts im Wallis fort. Dabei ist auch zu beachten, daß wie bisher, so auch fernerhin der Gedanke der genossen- schaftlichen Verantwortlichkeit gerade im Oberwallis sich geltend machte. Die alten Rechte der herrschaftlichen, nunmehr aber fast selbständig gewordenen Meier wur- den nicht beseitigt, wohl aber genau festgelegt; die eigenen Entwicklungen des bäuerlichen Bereiches erhielten dadurch bereits mehr Möglichkeiten zur Entfaltung. In diesem Sinne ist auch der Schiedsspruch abgefaßt, den der Bischof Heinrich von Sitten im August 1247 zwischen dem Meier Rudolf von Ernen und den mansuarii a monte Dei (Deischberg) superius de Aragon et ex parochia de Monasterio qui sunt de maioria de Aragon fällte³³⁾. Die Leistungen der Hübner, ihre Natural-

³³⁾ GREMAUD I 399 n. 505. Die umständliche Ausdrucksweise der Urkunde erstaunt zu- nächst etwas; sie wird aber sehr wohl verständlich, wenn man bedenkt, daß nicht alles Gebiet

abgaben und ihre Fuhrdienste werden festgelegt; die tallia des Bischofs ist zu entrichten, aber von einer Steuer (exactio), die der Meier verlangt hatte, werden die Hübner frei erklärt. Wiederum tritt deutlich zu Tage, wie die Ausweitung der Kompetenzen des Meiers eingedämmt werden sollte. Ein Teil der im Jahre 1247 genannten Zinse gehörte zu den Lehenseinkünften des Vitztums in Sitten. Im Jahre 1266 lösten die Hübner de monte Dei superius, also der gleiche Kreis, der im Goms zum Meieramt Ernen gehörte, jene Abgaben durch Kauf ab, die zweimal jährlich bei den allgemeinen Gerichtstagen an den Vitztum geleistet werden mußten³⁴⁾. Dadurch war ein weiteres Stück des Weges zurückgelegt, der zur genossenschaftlichen Verwaltung der Talbewohner führte.

Bereits aus dem Jahre 1240 erfahren wir von den Abmachungen, welche die Leute von Reckingen und Ulrichen im Kirchdorf Münster über die Eginenalp abgeschlossen hatten³⁵⁾; diese Alp zog sich nach dem Nufenenpaß hinauf. Die Festsetzungen wurden von den Alpengenossen als Wirtschaftseinheit getroffen und bezogen sich auf vermögensrechtliche Fragen, aber auch die Leistung des servitium wurde als gemeinsame Verpflichtung festgelegt; damit stand für diese dem Meier zu entrichtende Zahlung nicht mehr der einzelne ein, sondern die Genossenschaft als solche. Diese trat somit bereits aus dem alpwirtschaftlichen Bereich in etwa heraus und begann als Partner im verwaltungsmäßigen Tun eine Rolle zu spielen. Ähnlich wie wir es bereits bei der Eginenalp festzustellen vermochten, werden die Dinge auch bei der allerdings erst viel später greifbaren Alpengenossenschaft, die Obergestelen, Oberwald und Unterwasser umschloß³⁶⁾, auch schon für das 13. Jahrhundert gelegen haben.

Sehr viel ausgeprägter noch als in den eben behandelten Fällen tritt uns die Entwicklung zur genossenschaftlichen Mitsprache in einer Urkunde des Jahres 1277 entgegen; auch sie betrifft Rechtsverhältnisse in der Nachbarschaft des Meieramtes Ernen, nämlich innerhalb jenes Teiles der Herrschaft Mörel, der in den Bereich von Ernen—Münster eingebettet war. Der Ritter Marquard von Mörel gab in dem genannten Jahre ein Rechtsweistum über die Lage der homines ville de Buele (Biel zwischen Selkingen und Ritzingen im Goms)³⁷⁾. Allgemein werden diese, ähnlich wie bei Lauinen im Jahre 1181, gekennzeichnet als liberi allidotarii, quibus wolgariter dicitur eiginletin; sie sind frei von servitium, placitum und ähnlichen Abgaben; sie

oberhalb des Deischberges zum Bereich des Meiers von Ernen gehört. Bis zum Jahre 1344 waren Selkingen, Biel, Ritzingen und Gluringen in der Pfarrei Münster vom Meiertum in Mörel abhängig; vgl. HOPPELER in: *Jahrb. Schweiz. Gesch.* 33 (1908), S. 11 f.

³⁴⁾ GREMAUD II 110 n. 725.

³⁵⁾ GREMAUD V 428 n. 2170.

³⁶⁾ Eine zu Obergestelen 1415 abgefaßte Urkunde (GREMAUD V n. 2627) weist auf wesentlich ältere Verhältnisse zurück „wie in der alten burzunft deron von Gestillen. von Wald und von Undern wassren“.

³⁷⁾ GREMAUD II 255 n. 849. Marquard von Mörel begegnet zusammen mit seinem Bruder Johann bereits im Jahre 1239; GREMAUD I 343 n. 437.

regeln ihre Angelegenheiten innerhalb ihres Kreises, eine geringe Pauschalabgabe von 11 Pfennigen wird von ihnen geleistet und zugleich haben sie sich vor dem Meier gegen alle Ansprache von außen her zu verantworten. Die wesentliche Bestimmung aber betrifft die Bestellung des Ammannes in Biel; dieser wird zwar von der übergeordneten Instanz eingesetzt, muß jedoch aus dem Kreis der Ansiedler in Biel selbst genommen werden³⁸⁾. Diese Regelung war bereits über 40 Jahre in Übung; die Verhältnisse, welche die Urkunde von 1277 schildert, herrschten mithin bereits um das Jahr 1237, in den letzten Jahren des Bischofs Landrich von Sitten, der die genossenschaftlichen Ansätze so lebhaft unterstützt hatte.

Die Rechtslage von Biel im Goms zeigt ohne Zweifel die weitestgehende Entwicklung, die wir aus den Urkunden für das Oberwallis zu erfassen vermögen. Die Mitbeteiligung der *liberi allidotarii* an der Verwaltung geht bereits sehr weit; der Ammann ist ihren eigenen Reihen zu entnehmen. Es fehlt nur noch der letzte Schritt der Entwicklung, daß die Gemeinschaft den Ammann durch Wahl bestimmen konnte. Aber wie uns die Regelung der Zehntverhältnisse bei Visp/Törbel vom Jahre 1224 dartut, war der Wahlgedanke an sich im Wallis durchaus schon vorhanden.

Die Vollform des Walserrechtes war im Wallis im 12. und 13. Jahrhundert, soweit wir bis jetzt die Quellen überschauen, noch nicht anzutreffen, doch waren die einzelnen Elemente schon alle im Rechtsdenken aufgetaucht oder mindestens schon vorgebildet; die Entwicklung war im vollen Zug, um aus der Mannigfaltigkeit der alten und neuen Rechtsverhältnisse heraus die genossenschaftlichen Komponenten besonders zu betonen. Die freie Erbleihe, verbunden mit den Formen des Lehenswesens, war im 12./13. Jahrhundert bereits ausgebildet. Die Mitbeteiligung der Genossenschaft war auf dem besten Wege zur weiteren Ausgestaltung. Es bedarf keiner besonderen Betonung, daß die Voraussetzungen der Alpwirtschaft dem genossenschaftlichen Gedanken besonders günstig waren. Die Gemeinschaftsleistung ist die Voraussetzung des wirtschaftlichen Bestehens in einem Gebiet, in dem der Ackerbau zurücktritt oder ganz bedeutungslos wird; zum mindesten wird ihr dadurch großer Vorschub geleistet. Wege- und Brückenbau erforderten gemeinsames Vorgehen; auch die Herrschaft war auf die Mithilfe der Bewohner in großem Maße angewiesen. Aus dem genossenschaftlich-wirtschaftlichen Bereich trat die Gemeinschaftsleistung und damit diese selbst rasch in die verwaltungsmäßige Sphäre hinaus. Aus dem Mitbeteiligtsein und dem Mitspracherecht in weltlichen und geistlichen Sachen wuchs allmählich die Übernahme rechtlicher und verwaltungsmäßiger Aufgaben heraus.

Im unteren Wallis begegnen wir zur gleichen Zeit an einigen Stellen ebenfalls dem Gedanken der Mitbeteiligung an den gemeinsamen Aufgaben, wengleich hier

³⁸⁾ *Insuper dicti homines infra XL annos non habebant maiorem neque salterum nisi aliquem, quem ego vel dictus pater meus dominus Chunradus eis proposuerit procuratorem et defensorum, et hoc hominem aliquem inter ipsos.*

die herrschaftliche Regelung die vorherrschende ist. Im Jahre 1228 werden die *communitas* des Leddes (= Liddes) und die *communitas* Orsiriarum (= Orsières) bei der Abteilung ihrer Gemarkungen und Gerechtsame genannt³⁹⁾. Als Gesamtheit leistet im Jahre 1252 die *communitas ville de S. Pancratio* (= Sembrancher) die Abgaben an den Meier von Monthey⁴⁰⁾. Freiheit von tallia und exactiones gewährte im Jahre 1271 Graf Philipp von Savoyen auch den *habitatores* von Saillon⁴¹⁾; doch zeigt die gleichzeitige Verwendung des Ausdruckes *burgenses* für dieselben Einwohner von Saillon, daß wir uns hier an der Schwelle zu der städtischen Rechtsphäre bewegen.

Im Oberwallis wird die Ausbildung einer genossenschaftlichen Selbstverwaltung noch erheblich gestärkt durch die Art und Weise, wie seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts die bäuerlichen Bewohner des oberen Wallis sich an dem politischen Geschehen beteiligen. Bei der Ausstellung einer Urkunde, die im Oktober 1268 durch Graf Gottfried von Biandrate, den damaligen Meier des Vispertales, in Ernen erfolgte, wird, sozusagen nebenbei, auch ein *pactum, quod esset inter homines Vallexii et homines Ossolle*, genannt⁴²⁾; es handelt sich dabei um ein Bündnis der beiden benachbarten großen Alpentäler. Daß ein solches Bündnis, das aus der genossenschaftlichen Hilfe heraus erwachsen und dem Selbstvertrauen der kriegstüchtigen Bewohner entsprungen war, auch der Ausbildung des Willens zur Selbstverwaltung ungeheuren Auftrieb geben mußte, versteht sich von selbst. Das genossenschaftlich-gemeindliche Denken mußte im Laufe des 13. Jahrhunderts sehr viel stärker und bewußter sich gestaltet haben, als die wenigen Urkunden es zunächst erkennen zu lassen scheinen, wenn ein militärisches Bündnis wie jenes vom Jahre 1268 zustande kommen konnte.

Die *communitates terre Valesii* sind in den Jahren 1286—1288 bereits ausgebildete, politisch handelnde Größen⁴³⁾. Als bei der Sedisvakanz in Sitten im Februar 1288 die Kastellane der bischöflichen Burgen zu bestimmen sind, traten genannte Ritter und Bürger von Sitten vor das Domkapitel *nomine nobilium terre Valesii et communitatum eiusdem loci*⁴⁴⁾. Als Vertreter dieser politisch handelnden Gemeinschaften erscheinen Ortsadlige von Visp bis Gluringen; die militärischen Aufgaben werden wie selbstverständlich von Adel und *communitates* gemeinsam beansprucht. Neben dem Bischof von Sitten stehen im Jahre 1299, als der Friede nach der Fehde

³⁹⁾ GREMAUD I 524 n. 607.

⁴⁰⁾ GREMAUD I 467 n. 544.

⁴¹⁾ GREMAUD V 433 n. 2175.

⁴²⁾ GREMAUD II 130 n. 744.

⁴³⁾ GREMAUD II 346 n. 948, 375 n. 976; vgl. A. LIEBESKIND, Landesherr und Landschaft im alten Wallis in: Blätter aus der Walliser Geschichte 9, 3 (1942), S. 283—292.

⁴⁴⁾ GREMAUD II 375 n. 976.

mit Peter von Turn geschlossen wird, gleichberechtigt als Vertragspartner die *homines Valesii*⁴⁵⁾, die bäuerlichen Genossenschaften, die sich ihrer militärischen Kraft bewußt sind.

Im militärischen und politischen Bereich betätigen sich auch die Talgemeinschaften der Visper Täler sowie der Valanzasca und von Macugnaga im August 1291⁴⁶⁾. Die Talgenossenschaft des Saastales und des Nikolaitales bis nach Zermatt hinauf erscheint hier ebenfalls als politisch handelnde Gemeinschaft, nachdem sie in Verbindung mit Graf Joncelin von Biandrate, dem Meier von Visp, vorher als militärischer Verband aufgetreten war. Die getroffenen Abmachungen werden sodann durch Eid aller Talgenossen bis zu 60 Jahren bekräftigt. Die Visper Täler treten hier als geformter politischer Faktor auf; dies setzt selbstverständlich eine Entwicklung des 13. Jahrhunderts voraus, die wir in unseren Quellen sonst nur ganz selten zu greifen vermögen, wie zum Beispiel in der Urkunde von 1224 oder in dem genossenschaftlichen Auftreten der Leute von Visperterminen und des Nanztales bei dem Bau ihrer Kirche im Jahre 1256⁴⁷⁾.

*

Wenn im oberen Wallis die Ausbildung des genossenschaftlichen Gedankens und der Selbstverwaltung im 13. Jahrhundert durchaus spürbar ist, wenn sich aus den Anfängen des ausgehenden 12. Jahrhunderts, wie sie bei Lauinen deutlich werden, bis zur zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ein Auftreten der politisch handelnden *communitates* entwickelt, dann ist als sicher anzunehmen, daß die auswandernden Walser seit dem 12. Jahrhundert jeweils die besten und ausgebildetsten Formen, die ihnen am meisten zusagten, aus ihrer Heimat mitnahmen und sie, unbeschwert von den Nachwirkungen der Vergangenheit, im Pomat oder am Simplon, in Ursern oder sonstwo bei ihren Siedlungen zur Geltung zu bringen suchten. Der Hinweis, der für Rheinwald im Jahre 1277 auf die *consuetudo* der Siedler gegeben wurde, bestand völlig zu Recht. Die Rechtsformen der Walser waren in ihrer neuen Heimat den dort bekannten Rechtsvorstellungen aber keineswegs ganz fremd; sie wurden nicht als ganz ungewöhnlich empfunden, da ja ähnliche Gedanken und Entwicklungstendenzen sich um die gleiche Zeit des 13. Jahrhunderts auch sonst im Raum der Zentralalpen finden.

Im Vorderrheingebiet begegnet uns bereits im Jahre 1261 das *comune de Desertina*⁴⁸⁾, in dem die Klosterleute der Abtei Disentis bereits als Mitbeteiligte und Mithandelnde Aufnahme gefunden haben. Aus den Anfängen des 12. Jahrhunderts hat sich das

⁴⁵⁾ *Mém. et. doc.* 24 (1877), S. 147 f.

⁴⁶⁾ GREMAUD II 425 n. 1021.

⁴⁷⁾ Vgl. oben Anm. 29.

⁴⁸⁾ K. MEYER, *Blenio und Leventina* (Luzern 1911). Beilage S. 44 n. 22.

Blenio als comune ausgebildet⁴⁹⁾. Das universum comune monasterii Disertinensis setzte sich im Jahre 1285 zusammen aus dem Vogt, dem Adel, der Abtei selbst, aber auch aus den Bauern und deren genossenschaftlichen Zusammenschlüssen, wie beispielsweise den ebenfalls einbezogenen homines de Ursaria. Coloni und ministeriales stehen gleichberechtigt in der überwölbenden, genossenschaftlich aufgebauten Einheit des universum comune⁵⁰⁾.

Das Walsersrecht im Rheinwald und in Davos, das die ausgebildete Form der Selbstverwaltung unter dem Schutz der Landesherrschaft kennt, ordnete sich somit, ebenso wie es aus der Rechtswelt des Wallis herausgewachsen war, auch gut in die gemeindlichen Entwicklungen des Bündnerlandes ein.

Zusammenfassend dürfen wir sagen, daß aus den Anfängen, die wir im 12. und 13. Jahrhundert im Wallis an einzelnen Stellen aufzeigen konnten, das Walsersrecht der Kolonisten entstanden ist; in seiner ausgeformten Gestaltung brachten sie es jenseits der Berge des oberen Wallis am ehesten und besten zur Geltung. Das Wallis selbst aber hielt durchaus Schritt mit der Rechtsentwicklung, wie sie seine unternehmenden Söhne in die Ferne trugen.

⁴⁹⁾ Vgl. oben Anm. 16.

⁵⁰⁾ Quellenwerk I 668 n. 1451; MOHR, Cod. dipl. Raetiae II n. 28.